

## Satzung des ACV – Ortsclubs Frankfurt a.M. e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub (OC) Frankfurt am Main e. V.“

Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.

Der OC ist eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e. V. mit Sitz in Köln.

Er gehört der ACV- Landesgruppe Mitte e. V. an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Ziel

1. Der OC ist bestrebt, seine Mitglieder bei der individuellen Mobilität zu unterstützen. Er fördert mit Angeboten wie z.B. Fahrsicherheitstraining das

fahrerische Können und somit die Sicherheit der Mitglieder als

Verkehrsteilnehmer. Der OC soll ein Vereinsleben für seine Mitglieder anbieten und fördern. Dies kann z.B. durch Gemeinschaftsveranstaltungen

(wie Kartfahren, Ausflüge, Feste) geschehen.

2. Der OC verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Die Mittel des OC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke oder dem Verein förderliche Zwecke verwendet werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC Frankfurt am Main ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt. Jedes ACV-Mitglied ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-OC anzuschließen.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im OC. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

3. Die Mitglieder des ACV-OC entrichten Beiträge die vom ACV in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

## **§4 Organe**

Organe des OC sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC-Vorstand

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre – spätestens

acht Wochen – vor der Landesgruppenversammlung statt. Zur Mitglieder- versammlung lädt der OC-Vorstand durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage des OC spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15

OC-Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, wird nach einer 30minütigen Pause eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der absolut identischen Tagesordnung einberufen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

6. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- Annahme von Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung
- Annahme der Niederschrift der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren
- Wiederwahl ist zulässig-
- Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung

- Änderung der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Auflösung des OC

7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Annahme vorzulegen.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des OC-Vorstands einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindesten einem Drittel der Mitglieder des OC. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem Vorstandsbeschluss oder dem Eingang des Antrags der Mitglieder stattfinden. Sie kann nur über die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzten Sachbereiche beschließen. Für den Ablauf gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche

Mitgliederversammlung.

#### **§6 OC-Vorstand**

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur turnusgemäßen Neuwahl bestellt werden

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des OC nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

4. Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

5. Der OC-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter insgesamt die Hälfte der Vorstände anwesend sind.

6. Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Finanzverwaltung,

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

### **§7 Revision**

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC-Vorstand nicht angehören.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel können außerdem von den Revisoren der Landesgruppe und von der ACV-Revisionskommission überprüft werden.

### **§8 Vergütungen**

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§10 Auflösung**

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe „Mitte“ zu, die es steuerbegünstigt im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

## **§11 Schlussbestimmungen**

Der OC-Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Diese Satzung wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung des OC Frankfurt am 15.03.2018 einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 24.09.1977